



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Mutterschafts-Richtlinien:
Redaktionelle Anpassung der Anlage 3 (Mutterpass) – Eintrag
Gestationsdiabetes

Berlin, 03.03.2014

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 03.02.2014 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Mutterschafts-Richtlinie (Mu-RL) aufgefordert. Ziel der Änderung ist die Anpassung der Anlage 3 (Mutterpass) an die zwischenzeitlich vorgenommene Einführung eines Screenings auf Gestationsdiabetes und daraus resultierende Dokumentationsvorgaben des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM).

Der G-BA hatte im Dezember 2011 den Anspruch Schwangerer auf einen Test auf Gestationsdiabetes als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung beschlossen (vgl. die Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 08.11.2011). Das Testverfahren ist zweistufig und beinhaltet einen Vortest (Glukosetoleranztest) sowie den umfanglicheren Glukosebelastungstest. Der Mutterpass sieht bislang im Abschnitt „Besondere Befunde im Schwangerschaftsverlauf“ die Möglichkeit des Eintrags eines positiven Befunds unter „Nr. 50 Gestationsdiabetes“ vor.

Als Folge der Einführung des zweistufigen Screenings hat der Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V mit Wirkung zum 1. Juli 2013 zwei neue Gebührenpositionen (01776 und 01777) als Leistungen in den EBM aufgenommen. Mit der Gebührenposition 01776 wurde eine Abrechnungsmöglichkeit für den Vortest auf Gestationsdiabetes geschaffen; mit der Gebührenposition 01777 die Abrechnungsmöglichkeit für den oralen Glukosetoleranztest (oGTT).

Da bislang im Mutterpass lediglich bei positivem Befund ein Feld für den Eintrag eines Gestationsdiabetes bestimmt ist, soll jetzt zusätzlich eine Dokumentationsmöglichkeit für die Durchführung des Vortests und auch für den oGTT aufgenommen werden. Dies soll geschehen durch Ergänzung der „Nr. 50 Gestationsdiabetes“ wie folgt:

- *Vortest durchgeführt: ja/nein auffällig: ja/nein*
- *Diagnosetest durchgeführt: ja/nein auffällig: ja/nein*

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu der vorgesehenen Änderung des Mutterpasses keine Änderungshinweise.

Berlin, 03.03.2014



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 – Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit